

Allgemeine Mandatsbedingungen (AMB)

der Kanzlei Rechtsanwalt Herr Thomas Voigt aus 39638 Gardelegen, Bahnhofstr.65 (Stand: 01/2006)

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch den Rechtsanwalt Herr Thomas Voigt aus 39638 Gardelegen, Bahnhofstr. 65 (*nachfolgend: „Rechtsanwalt“*) an den Mandanten, einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist. Der Geltungsbereich der AMB erstreckt sich auch auf bestehende Mandatsverhältnisse, soweit die AMB dem Mandanten bekannt gegeben werden und dieser nicht widerspricht. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen des Rechtsanwalts mit dem Mandanten. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt; gleichwohl ist Mandant i.S.d. AMB geschlechtsneutral zu verstehen und erfasst gleichermaßen Mandantinnen und Mandanten.

2. Regelungen eines im Einzelfall geschlossenen Beratungsvertrages gehen vor. Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

3. Bei Änderungen dieser AMB gilt jeweils die aktuellste Fassung, bei bestehenden Mandatsverhältnissen dann, soweit der Mandant nicht widerspricht. Der Mandant wird über Änderungen unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht unterrichtet.

§ 2 Das Mandat

1. Durch Anfragen an den Rechtsanwalt per E-Mail, Fax, Telefon oder auf sonstige Weise allein wird kein Mandatsverhältnis begründet. Das Mandat kommt erst durch die ausdrückliche Annahme des Auftrags durch den Rechtsanwalt zustande. Bis zur Vertragsannahme bleibt der Rechtsanwalt in seiner Entscheidung über die Mandatsannahme frei.

2. Gegenstand des Mandatsverhältnisses ist die vereinbarte Leistung, kein bestimmter rechtlicher oder wirtschaftlicher Erfolg. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Beratungsumfang. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen hat. Eine steuerrechtliche Beratung erfolgt nicht. Telefonische Auskünfte sind nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich. Das Mandat wird durch den Rechtsanwalt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt, insbesondere nach den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und den weiteren berufsrechtlichen Regelungen für Rechtsanwälte. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags Mitarbeiter, andere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, sowie fachkundige Dritte auch im Rahmen einer beruflichen Cooperation heranzuziehen. Der Rechtsanwalt verwendet eine EDV- gestützte Datenverarbeitung. Die vom Mandanten bereitgestellten Daten werden gespeichert. Der Mandant und der Rechtsanwalt können auch über das Internet per E-Mail kommunizieren. Der Rechtsanwalt geht von einem grundsätzlichen Einverständnis des Mandanten aus, Benachrichtigungen, Verträge und sonstige Korrespondenz per E-Mail zu versenden, sofern der Mandant dieses Medium selbst nutzt oder seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Dem Mandanten ist bewusst, dass insoweit eine Datensicherheit vor unzulässigen Zugriffen nicht besteht weil der Rechtsanwalt eine kryptografische Verschlüsselung noch nicht nutzt Die Haftung des Rechtsanwalts für unberechtigten Datenzugriff ist insoweit ausgeschlossen ist. Dem Mandanten steht es jederzeit frei, den Rechtsanwalt anzuweisen, ausschließlich per Post, Telefon, Telefax oder auf anderem Wege mit ihm zu kommunizieren.

3. Bei mehreren Mandanten in derselben Angelegenheit ist der Rechtsanwalt berechtigt, sämtliche Mandanten umfassend zu unterrichten, entgegenstehende Einzelweisungen eines Mandanten sind insoweit unbeachtlich. Einwendungen, die von einem der Mandanten gegenüber dem Rechtsanwalt vorgenommen werden, oder Handlungen des Rechtsanwalts einem Mandanten gegenüber wirken für und gegen alle Mandanten. Bei widersprechenden Handlungen oder Erklärungen der Mandanten ist der Rechtsanwalt berechtigt, das Mandat zu kündigen.

4. Verlangt der Mandant während der Mandatsdurchführung eine Änderung des Mandats, so ist der Rechtsanwalt verpflichtet, dem Änderungsverlangen Rechnung zu tragen, wenn die Durchführung des Änderungsverlangens ihm zugemutet werden kann. Der Rechtsanwalt kann in diesem Fall in Abweichung einer ursprünglichen Aufwandsplanung eine angemessene Anpassung der Vergütung zur Auftragsdurchführung einfordern. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmt der Rechtsanwalt mit dem Mandanten sich bezüglich der angestrebten Zielsetzungen ab, wobei der Rechtsanwalt berechtigt ist, von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn der Rechtsanwalt den Umständen nach annehmen darf, der Mandant würde bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen.

5. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand der Kanzlei oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung. Soweit nichts anderes vereinbart ist und damit für den Mandanten keine unmittelbaren Nachteile verbunden sind, führt der Rechtsanwalt in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung seine Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Mandanten im ursprünglichen Umfang fort.

6. Der Rechtsanwalt behält sich vor, Ersuchen um Rechtsberatung abzulehnen bzw. nicht zu beantworten, wenn der Nachfragende seine Kontakt- und Stammdaten zur Prüfung von Kollisionsrisiken nicht mitteilt. Zu den Stammdaten zählen Vor- und Nachname, die vollständige Adresse sowie Telefon- und - soweit vorhanden - Faxnummer und E-Mail-Adresse. In der Beratungsanfrage ist ebenfalls zum Zwecke der Kollisionsprüfung möglichst Name und Anschrift des Gegners mitzuteilen. Sollte die gegnerische Partei Mandant sein, muss das Mandat aus gesetzlichen Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung des Mandats auch in anderen Fällen bedarf keiner Begründung durch den Rechtsanwalt.

§ 3 Pflichten des Mandanten

1. Der Mandant unterrichtet den Rechtsanwalt vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung durch den Rechtsanwalt unerlässlich ist. Der Rechtsanwalt darf grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen. Der Mandant verpflichtet sich, für die Dauer des Mandats den Rechtsanwalt unverzüglich über Handlungen, die er selbst gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder dem Gegner vorgenommen hat, zu informieren.

2. Der Mandant ist verpflichtet, dem Rechtsanwalt bei der Auftragsdurchführung die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; neben den erforderlichen und bedeutsamen Informationen, die dem Rechtsanwalt rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sind, sind dem Rechtsanwalt alle Unterlagen des Mandanten rechtzeitig zu übermitteln. Jede Adressänderung (Wohnsitz, Anschrift, Geschäftsadressen, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mailanschriften) sind dem Rechtsanwalt unverzüglich mitzuteilen. Abwesenheiten, bei denen der Mandant nicht zu erreichen ist, sind dem Rechtsanwalt gleichfalls mitzuteilen.

3. Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke des Rechtsanwalts daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergehen sind.

§ 4 Kommunikation/Verschwiegenheit

1. Die vom Mandanten bei Mandatsbeginn bekannt gegebenen Adressdaten gelten bis zu einer Änderungsangabe des Mandanten als zutreffend. Soweit der Rechtsanwalt an die angegebene Adresse Schriftstücke versendet, genügt er seiner Informationspflicht. Gibt der Mandant eine E-Mailadresse und/oder Telefaxnummern bei Mandatsbeginn als Adressdaten an, darf der Rechtsanwalt Informationen auch über diese Kommunikationsebenen an den Mandanten erteilen. Bei Mitteilung einer E-Mailadresse durch den Mandanten

ist der Mandant ausdrücklich damit einverstanden wenn Mitteilungen ohne kryptographischen Schlüssel an ihn übermittelt werden, es sei denn, der Mandant widerspricht dieser Übermittlungsart ausdrücklich und gibt eine Änderung seiner Kommunikationsdaten ohne E-Mailadresse an. Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung von Telefax und elektronischen Medien (E-Mail) die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann.

2. Der Rechtsanwalt ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt Mandatsinformationen an die Rechtsschutzversicherung des Mandanten weitergeben, wenn der Rechtsanwalt den Auftrag erhalten haben, mit der Rechtsschutzversicherung zu korrespondieren. Der Rechtsanwalt weist ausdrücklich darauf hin, dass durch die Übernahme der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung die Verpflichtung des Mandanten zur Bezahlung der anwaltlichen Vergütung nicht entfällt.

§ 5 Vergütung

1. Soweit nicht eine individuelle Vergütungsvereinbarung zwischen dem Rechtsanwalt und Mandant oder Dritten geschlossen worden ist, erfolgt die Abrechnung des Mandats nach dem RVG. Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats, es sei denn, es handelt sich um ein Mandat, bei dem die Abrechnung nach dem RVG nicht nach dem Gegenstandswert erfolgt, wie in Strafsachen oder in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten.

2. In gerichtlichen Angelegenheiten darf der Rechtsanwalt keine niedrigere Vergütung als die gesetzliche vereinbaren. In außergerichtlichen Angelegenheiten darf der Rechtsanwalt Pauschalvergütungen und Zeitvergütungen vereinbaren, die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren, § 4 Abs. 2 RVG. Werden in außergerichtlichen Angelegenheiten niedrigere Gebühren als in dem RVG vorgesehen, vereinbart, ist die Vereinbarung nur verbindlich, wenn sie in Schrift- oder Textform geschlossen worden ist.

3. Haben Mandant und Rechtsanwalt eine Vergütungsvereinbarung mit zeitlicher Abrechnung vereinbart, darf der Rechtsanwalt das Mandat auch dann weiterbearbeiten, wenn der zunächst vorgesehene Zeitaufwand überschritten worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Mandant der Weiterbearbeitung ausdrücklich widerspricht und die Rechtsanwälte den Mandanten auf diesen Sachverhalt nicht hingewiesen haben. Die Rechtsanwälte sind verpflichtet, das Erreichen des vorgesehenen Zeitaufwands dem Mandanten unverzüglich bekannt zu geben.

4. Soweit in der Vergütungsvereinbarung Stunden oder sonstige zeitliche Maßeinheiten als Abrechnungsgrundlage vereinbart worden sind, führt der Rechtsanwalt bei der Durchführung des Mandats Aufzeichnungen über den Zeitaufwand. Der Zeitaufwand ist mit Rechnungsstellung dem Mandanten bekannt zu geben. Widerspricht der Mandant nicht unverzüglich nach Zugang der Abrechnung über die geleisteten Zeiten dieser Abrechnung, gilt der in der Gebührennote zugrunde gelegte Zeitaufwand als genehmigt. Der Mandant kann jederzeit Einsicht in die vom Rechtsanwalt gefertigten Aufzeichnungen fordern. Geht ein Mandat, das zunächst außergerichtlich nach individueller Vergütungsvereinbarung abgerechnet wurde, in ein gerichtliches Verfahren über, findet eine Anrechnung auf die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG für den Rechtsstreit nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt. Insofern wird der Mandant darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung von den gesetzlichen Anrechnungsregelungen des RVG abweicht.

5. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, im angemessenen Umfang Fotokopien von Unterlagen des Mandanten zur Akte zu nehmen. Gleiches gilt für Fotokopien, um diese im Rahmen ordnungsgemäßer Information Gerichten, Behörden oder Dritten zuzuleiten. Für die gefertigten Fotokopien ist an den Rechtsanwalt eine Dokumentenpauschale gem. Nr. 7000 Vergütungsverzeichnis Anl. 1 zu § 2 Absatz 2 VV RVG zu zahlen. Darüber hinaus sind auch die Reisezeiten zu vergüten. Fahrten mit dem PKW werden mit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer abgerechnet. Telefon-, Telefax-, Porto und sonstige Bürokosten und Schreibauslagen kann der Rechtsanwalt entweder konkret oder pauschal in Höhe von 4 % der Honorarsumme abrechnen. Zuzüglich der jeweiligen Aufwendungen und Auslagen ist die gesetzliche Umsatzsteuer zu vergüten.

6. Der Mandant ist grundsätzlich verpflichtet, sowohl einen angemessenen Vorschuss als auch die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen eine fremde Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Ist der Mandant selbst rechtsschutzversichert, hat er den Vorschuss nur zu zahlen, wenn dieser nicht in angemessener Zeit vom Rechtsschutzversicherer erlangt werden kann. Vor Eingang angeforderter Kostenvorschüsse ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, für den Mandanten tätig zu werden. Gerät der Mandant mit der Zahlung von Vorschüssen in Verzug, hat der Rechtsanwalt das Recht, das Mandat jederzeit niederzulegen.

7. Zur Sicherung sämtlicher Gebührenansprüche tritt der Mandant an den Rechtsanwalt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, die Staatskasse, Rechtsschutzversicherung, bei vorliegender Zustimmung durch diese, oder sonstige Dritte in Höhe des Honorars des Rechtsanwalts mit der Ermächtigung ab, diese Abtretung dem Zahlungsverpflichteten anzuzeigen. Diese Anzeige erfolgt nur, wenn der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere, wenn der Mandant die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Der Rechtsanwalt ist auch berechtigt, eingehende Erstattungsbeiträge und sonstige dem Mandanten zustehende Forderungen, die bei ihm eingehen, mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach Rechnungsstellung im Rahmen der allgemeinen Gesetze zunächst auf offene Honorarforderungen aber auch auf Honoraransprüche in anderen Angelegenheiten des Mandanten zu verrechnen.

8. Dem Mandanten ist bekannt, dass die in der ersten Instanz obsiegende Prozeßpartei in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren gem. § 11 a ArbGG keine Kostenerstattung vom Gegner verlangen kann.

§ 6 Zahlung

1. Anwaltsrechnungen werden fällig binnen Frist von 5 Tagen nach Zugang der Rechnung. Verzug des Mandanten mit der Bezahlung der Gebührenrech-

nungen tritt spätestens einen Monat seit Zugang der Gebührenrechnung ein. Der Zugang der Gebührenrechnungen gilt nach Ablauf von zwei Tagen des auf das Rechnungsdatums folgenden Monats als erfolgt. Verbraucher haben einen Verzugszins von mindestens 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen. Mandanten, die nicht als Verbraucher den Mandatsauftrag erteilen, haben mindestens 8 % Verzugszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen. Ein höherer Schaden des Rechtsanwalts bleibt unberührt.

2. Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung des Rechtsanwalts, wenn der Rechtsanwalt für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.

3. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Mandanten Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Mandanten über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Rechtsanwalt berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Rechtsanwalt über den Betrag verfügen kann.

4. Auf Honorarforderungen des Rechtsanwalts sind Leistungen an Erfüllung statt und erfüllungshalber ausgeschlossen. Zahlungsanweisungen sowie Schecks und Wechsel werden nur unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruches, wenn der Betrag eingelöst wird und dem Rechtsanwalt uneingeschränkt zur Verfügung steht.

5. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Rechtsanwalts (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mandanten zulässig.

§ 7 Haftung, Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung des Rechtsanwalts aus dem zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme beschränkt (§ 51a BRAO). Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässig oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für eine Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. Ansprüche aus ausländischem Recht sind für den die Mindestversicherungssumme überschreitenden Teil ausgeschlossen.

2. Der Rechtsanwalt hat über die gesetzliche Mindestversicherung hinaus eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die je Versicherungsfall 500.000 € (max. 1 Mio € pro Versicherungsjahr) abdeckt. Sollte aus Sicht des Mandanten eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

§ 8 Kündigung, Mandatsbeendigung

1. Das Vertragsverhältnis kann von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.

2. Der Rechtsanwalt kann das Mandatsverhältnis ebenfalls jederzeit kündigen, wobei die Kündigung nicht zur Unzeit erfolgen darf. Dies gilt insbesondere, wenn der Mandant mit Gebührenzahlungen sich im Verzug befindet und die Kündigung angedroht worden ist.

3. Stehen dem Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten fällige Gebührenansprüche aus dem Mandat zu, hat der Rechtsanwalt an den ihm in diesem Mandat zugegangenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts darf nicht unverhältnismäßig sein.

§ 9 Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko

1. Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter den Rechtsanwälten aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, endet 5 Jahre nach Beendigung des Mandats, es sei denn, der Rechtsanwalt hat dem Mandanten schriftlich die Übernahme dieser Unterlagen vorher angeboten.

2. Werden Unterlagen an den Mandanten versandt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

§ 10 Gerichtsstandvereinbarung

Als Gerichtssand wird der Sitz der Kanzlei vereinbart für den Fall, dass der Mandant nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Leistungsort des Rechtsanwalts ist der Sitz der Kanzlei, es sei denn, es wird ein anderer Leistungsort ausdrücklich vereinbart.

§ 11 Schlussklausel

1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Rechtsanwalt dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Rechtsanwalts abgetreten werden.

2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, bei Auftragserteilung ist ausdrücklich ein anderes Recht schriftlich vereinbart worden.

3. Sollte eine dieser Bestimmungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der hierdurch entstandenen Lücke gilt eine angemessene Regelung, die im Rahmen des rechtlich zulässigen dem, was die Vertragspartner gewollt haben bzw. gewollt haben würden, am nächsten kommt, als vereinbart.